

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Regelung der
Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund Artikel 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 5. Dezember 2014 (Freitaler Anzeiger vom 12. Dezember 2014) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital in der seit 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 2. Februar 1995, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 15. März 1995,
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 6. November 1997, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 17. Dezember 1997,
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 15. Januar 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Februar 2001,
4. die Satzung zur Euro-Anpassung des Ortsrechtes der Großen Kreisstadt Freital (Euro-Anpassungssatzung – EuroAnpS) vom 7. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Dezember 2001.
5. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 7. Februar 2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 1. April 2005,
6. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 18. Juni 2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 1. August 2008,
7. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital vom 5. Dezember 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 12. Dezember 2014.

Freital, 15. Dezember 2014

Mättig
Oberbürgermeister

**Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche
Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital
(Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 2. Februar 1995
(Präambel)**

**§ 1
Arbeitsentgelt**

Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, die während der Arbeits- oder Dienstzeit ihrer Berufstätigkeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten.

Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Freital erstattet. Der Verdienstaufschlag eines Selbstständigen wird unter Einhaltung der in § 14 Abs. 1 SächsFwVO festgelegten Höchstgrenze ebenfalls durch die Stadt Freital erstattet, wenn die Höhe des Verdienstaufschlags glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2
Bereitschaftsdienstentschädigung**

Die Entschädigung für die von der Wehrleitung bei Erfordernis hinsichtlich der Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr während der jährlichen Urlaubssaison (Mai bis September) an Wochenenden und Feiertagen sowie bei erhöhter Brandgefahr, wie beispielsweise bei länger anhaltender Trockenheit oder zum Jahreswechsel, angewiesenen Bereitschaftsdienste in der Feuerwache Döhlen beträgt:

Tagesbereitschaftsdienst:	60,00 EUR
Nachtbereitschaftsdienst:	80,00 EUR

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital und ihre Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- | | |
|--|--------|
| a) Wehrleiter | 60 EUR |
| b) Stellvertreter des Wehrleiters | 35 EUR |
| c) Löschzugführer | 35 EUR |
| d) Stellvertreter des Löschzugführers | 23 EUR |
| e) Jugendfeuerwehrwart | 20 EUR |
| f) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts | 15 EUR |
| g) Jugendgruppenleiter | 15 EUR |
| h) Stellvertreter des Jugendgruppenleiters | 13 EUR |
- (2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 1 Buchstabe a und b) erhalten ein Sitzungsgeld von 12 EUR pro Sitzung.

§ 4

Dienstteilnahmeentschädigung

Für die aktive Abteilung wird eine leistungsbezogene, jährliche Dienstteilnahmeentschädigung gezahlt. Ausgangsbasis für die Berechnung und entsprechende Eingruppierung ist dabei die in § 13 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Freital festgelegte Dienstzahl für die jeweiligen Feuerwachen, zuzüglich vom Wehrleiter angeordnete Zusatzdienste. Die Dienstentschädigung wird in der Höhe nach Teilnahmehäufigkeit wie folgt festgelegt:

1. 70 % bis 100 % Dienstteilnahme: 100 EUR
2. 50 % bis 70 % Dienstteilnahme: 50 EUR

§ 5

Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung in Höhe von 10 EUR. Hierbei werden alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital berücksichtigt, die innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie dort lediglich auf Nachforderung warten oder direkt am Einsatz beteiligt sind. Einsätze der hauptamtlichen Kräfte während der Dienstzeit und Einsätze innerhalb der Wochenendbereitschaft nach § 2 Feuerwehrentschädigungssatzung werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 6

Entstehung des Entschädigungsanspruchs und Zahlung der Entschädigung

Die Ansprüche entstehen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital mit Leistungen gemäß den §§ 2 bis 5 im Zeitraum vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgt einmal jährlich im Dezember für den vergangenen Zeitraum eines Jahres, spätestens bis zum 20. Dezember.

§ 7

(In-Kraft-Treten)